



II-5636 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7170/1-Pr 1/92

24541AB

1992-04-23

zu 2524 N

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2524/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer, Dr. Schmidt haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Abschaffung des Genossenschaftsprivilegs im Kartellgesetz, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1) Werden Sie in der Regierungsvorlage zu einer Kartellgesetznovelle 1992 die Beseitigung oder wesentliche Einschränkung des Genossenschaftsprivilegs in § 5 Kartellgesetz vorsehen? Wenn nein, warum nicht?
- 2) Halten auch Sie eine Unterscheidung zwischen Primär-genossenschaften, die überwiegend den klassischen Selbsthilfecharakter der Genossenschaften präsentieren, und Genossenschaften bzw. Genossenschaftsverbänden, die sich in ihrem Verhalten auf dem Markt von anderen Unternehmen nicht unterscheiden, für wünschenswert?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

- a) Das Bundesministerium für Justiz hat im Jänner dieses Jahres den Entwurf einer Kartellgesetznovelle 1992 zur

- 2 -

allgemeinen Begutachtung versendet. In diesem Entwurf wird folgende Neufassung der mitunter als "Genossenschaftsprivileg" bezeichneten Bestimmung des § 5 Abs. 3 KartG 1988 zur Diskussion gestellt:

"(3) Die Abschnitte II und IIa sind vorbehaltlich des § 7 nicht anzuwenden auf Wettbewerbsbeschränkungen, soweit diese [zur Erfüllung des Förderungsauftrags von Genossenschaften (§ 1 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBl. Nr. 70/1873) notwendig sind] [der Erfüllung des Förderungsauftrags von Genossenschaften (§ 1 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBl. Nr. 70/1873) dienen]."

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung enthalten - soweit dies im vorliegenden Zusammenhang von Bedeutung ist - folgende Ausführungen:

"Das Kartellgesetz 1988 hat die Ausnahmebestimmung für Genossenschaften (§ 5 Abs. 2 Z 1) wörtlich unverändert aus dem Kartellgesetz (1972) übernommen. Die Reichweite dieser Ausnahme ist in der Lehre umstritten; Einigkeit besteht jedoch darüber, daß die zitierte Bestimmung legislativ mißglückt ist. Es gibt auch keine kartellgerichtliche Rechtsprechung, die zur Klärung der Rechtslage beitragen könnte; nur der Oberste Gerichtshof hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 1958 (SZ 31/131) ausgesprochen, daß die Ausnahme sich nur auf das Genossenschaftsstatut beziehe, ohne weiter auf ihre Reichweite einzugehen.

Der Entwurf stellt im § 5 Abs. 3 eine Neuformulierung zur Diskussion, die unmittelbar an den der Ausnahmeregelung innewohnenden Zweck, die Funktionsfähigkeit der Rechtsform Genossenschaft sicherzustellen, anknüpft. In diese Rich-

- 3 -

tung geht auch die Rechtsprechung zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen der Bundesrepublik Deutschland, obwohl dieses Gesetz keine ausdrückliche Ausnahmebestimmung für Genossenschaften enthält. Danach sind genossenschaftsrechtliche Wettbewerbsbeschränkungen insoweit von der Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgenommen, als sie genossenschaftsimmanent sind und insbesondere zur Sicherung des Zwecks oder der Funktionsfähigkeit der Genossenschaft erforderlich sind (BGH, WuW/E BGH 2271 - Taxigenossenschaft; OLG Stuttgart, WuW/E OLG 3985 - Interfunk).

Die Formulierung der vorgeschlagenen Bestimmung knüpft dabei mit Rücksicht auf den im § 1 GenG enthaltenen Förderungsauftrag der Genossenschaft an diesen an. Ob Wettbewerbsbeschränkungen, um von der Ausnahme umfaßt zu werden, zur Erfüllung dieses Auftrags notwendig sein müssen, oder ob es genügt, daß sie der Erfüllung dieses Auftrags dienen, wird im Begutachtungsverfahren zur Diskussion gestellt: der Entwurf enthält daher zwei in eckige Klammer gesetzte Alternativformulierungen.

Dem mehrstufigen Aufbau des Genossenschaftswesens gegenüber verhält sich die vorgeschlagene Bestimmung (ebenso wie die geltende Ausnahmebestimmung) neutral; das heißt, daß sie zwischen Primärgenossenschaften und Sekundär- bzw. Tertiärgenossenschaften nicht unterscheidet."

b) Ob und welche Änderungen des § 5 Abs. 3 KartG 1988 in der Regierungsvorlage einer Kartellgesetznovelle 1992 vorgesehen werden werden, hängt von den derzeit noch nicht vollständigen Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens, den weiteren Gesprächen mit den beteiligten Kreisen und letztlich von der Beschlußfassung im Ministerrat ab.

- 4 -

c) Wie in den oben wiedergegebenen Erläuterungen ausgeführt wird, ergibt sich die Rechtfertigung und der Umfang der besonderen Behandlung von Genossenschaften im Kartellrecht unmittelbar aus dem Genossenschaftsgesetz und der rechtlichen Sonderstellung, die ihnen dieses Gesetz einräumt. Die ersatzlose Aufhebung des § 5 Abs. 3 KartG 1988 würde daher an diesem Ergebnis grundsätzlich nichts ändern, wie das ebenfalls in den oben wiedergegebenen Erläuterungen angeführte Beispiel der Bundesrepublik Deutschland zeigt: bei vergleichbarer Rechtslage könnten auch die österreichischen Gerichte zu einem solchen Ergebnis kommen. In diesem Zusammenhang kann auch auf bestimmte hilfsweise Wettbewerbsverbote (wegen des Fehlens eines unterscheidungskräftigen deutschen Begriff allgemein als "ancillary restraints" bezeichnet) verwiesen werden, von denen ohne ausdrückliche Regelung im Kartellgesetz allgemein anerkannt ist, daß sie von dessen Anwendung ausgenommen sind.

Dennoch würde ich eine ersatzlose Aufhebung des § 5 Abs. 3 KartG 1988 nicht befürworten, da dies einerseits zu Rechtsunsicherheit führen würde und andererseits zu unerwünschten Umkehrschlüssen führen könnte.

Ob und inwieweit Primärgenossenschaften und bestimmte andere Genossenschaften in unterschiedlichem Umfang von der Anwendung des Kartellgesetzes auszunehmen sind, ist nach den obigen Ausführungen keine Frage der kartellgesetzlichen Regelung selbst, sondern hängt von der unterschiedlichen Behandlung dieser Genossenschaften im Genossenschaftsgesetz ab.

21. April 1992

